

fertigungsstellen in Reinigungs Anstalten), für die Erhebung und Kontrolle der Zuckersteuer, für die Bearbeitung der Waaren-Statistik, für die Erhebung der Schlachtsteuer (z. B. Hebestellen in Schlachthöfen) u. s. f. besitzen, diesen Amtsstellen vorübergehend zuzuweisen, bei kleineren Hauptämtern aber, wo die Bearbeitung der verschiedenen Dienstgeschäfte in der Hand einzelner Beamten vereinigt ist, diesen letzteren beizugeben.

Das Augenmerk ist hierbei darauf zu richten daß der Accessist in sämtlichen diesen Amtsstellen oder Beamten obliegenden Dienstgeschäften unterrichtet, mit den einschlagenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften bekannt gemacht zu den vorkommenden Abfertigungen herangezogen und mit Feststellung der Befunde, Ausfertigung der Begleit- und Abfertigungs-Papiere, Führung der Register u. s. w. nach Möglichkeit vertraut gemacht wird.

Insofern bei den einzelnen Abfertigungsstellen Berechnungen, Erhebungen und Verbuchungen von Gefällen vorkommen, ist der Accessist auch hierbei mit zu verwenden.

3. Nachdem der Accessist die einzelnen Abgabenzweige kennen gelernt hat, ist er zur Bearbeitung des Prozeßwesens mit heranzuziehen, wobei ihm Gelegenheit zu selbstständiger Bearbeitung einzelner Straffälle zu geben ist.

4. Den Schluß der Unterweisung in den Bureaugeschäften hat die Verwendung des Accessisten in der Hauptamtsklasse zu bilden, woselbst er durch die Kassenführer oder die ihnen zugetheilten Beamten sowohl in den einschlagenden Vorschriften über die Gebahrung mit den Kassengeldern und über deren Verbuchung und Verrechnung eingehend zu unterweisen, als auch mit Anfertigung geeigneter schriftlicher Arbeiten, die in das Kassen- und Rechnungswesen einschlagen, zu betrauen ist.

5. Um den Aufsichtsdienst kennen zu lernen, ist der Accessist in der Regel dem am Sitz des Hauptamtes stationirten Bezirks-Oberkontrolleur (siehe hierzu Bisher 6, Absatz 2) zuzuweisen und durch diesen oder die ihm beigegebenen Assistenten und Oberaufseher mit allen in dem betreffenden Bezirk vorkommenden Geschäften des Aufsichtsdienstes vertraut zu machen.

Namentlich ist er unter der Leitung der bezeichneten Beamten zu Revisionen kontrollpflichtiger Gewerbsanstalten heranzuziehen, bei amtlichen Abfertigungen darin, bei Geräthe-Bermessungen und allen sonstigen Amtshandlungen zu verwenden und hinsichtlich seiner Kenntniß des Aufsichtsdienstes dahin zu bringen, daß ihm später geeigneten Fällen die Stellvertretung von Aufsehern übertragen werden kann.

Während der Verwendung im Steueraufschichtsdienste hat der Accessist das vorgeschriebene Tagebuch zu führen.

6. Soweit in dem Bezirk des Hauptamts, bei dem der Accessist zugelassen ist, einzelne Geschäftszweige nicht vertreten sind und eine besondere Ausbildung in diesen für nothwendig erachtet wird, ist wegen vorübergehender Abordnung des Accessisten in den Bezirk eines anderen Hauptamts Bericht an die Zoll- und Steuer-Direktion zu erstatten. Lediglich zu dem Zwecke, um den Accessisten in der Bearbeitung von Tabaksteuer-, Salzsteuer- und Reichsstempelsteuer-Angelegenheiten auszubilden, sind derartige Abordnungen nicht zu beantragen. Vielmehr wird jolchenfalls im späteren Verlaufe des Vorbe-

die er fruchtlos eingebracht habe. Finanzinspektor Spendling sagte: „Der Mann ist ohnehin ein Lump, und wird versetzt!“ Und damit war es abgethan.

Präf.: Bei uns weiß der jüngste Rechtspraktikant, daß man mit Anzeigen nicht so umgeht. Wenn wir das auch so machen, und Anzeigen unter den Tisch werfen würden, da sähe es mit unserer Justiz gut aus!

Staatsanwalt: Es war übrigens nicht ganz so. Spendling sagte dem Authorid: „Der Mann ist ein Lump, aber er ist mit dem Finanzwach-Commissär Sieracki verwandt, also verzeihen wir ihn. (Bewegung.)

Der Schrecken der Schmuggeler.

Der Zeuge Finanz-Respicient Leopold Adelsberger ist im

reitungsdienstes darauf Bedacht genommen werden, daß der Accessist auch jene Geschäftszweige kennen lernt.

Wo zwar nicht am Sitz des Hauptamtes oder im Bezirke des dort stationirten Oberkontroleurs, wohl aber bei Auswärtigen, dem Access-Hauptamte untergebeuen Amtsstellen Gelegenheit zur Ausbildung in bestimmten Dienstzweigen geboten ist, z. B. im Zollabfertigungsdienst, in der Kontrolle von Brennereien und Zuckfabriken, kann der Accessist nach diesen Orten vom Hauptamtsvorstande ohne vorgängige Berichterstattung auf bestimmte Zeit abgeordnet werden. Lediglich zum Zwecke der Beschäftigung des Accessisten bei der Verwaltung der Tabaksteuer, der Salzsteuer und der Reichsstempelabgaben sind auch derartige Abordnungen nicht vorzunehmen.

Nach Beendigung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Abordnungen ist dem Access-Hauptamte über Art und Umfang der dem Accessisten übertragen gewesenen Beschäftigung Mittheilung zu machen und damit ein Gutachten über die hierbei erlangte Ausbildung, seine Fähigung und seine dienstliche und außerdiensstliche Führung zu verbinden.

Hinsichtlich des Bezugs von Reisekosten und Tagegeldern während der Abordnung wird auf § 14 der Verordnung vom 23. Juli 1892 verwiesen.

7. Für die Dauer der Verwendung in den einzelnen Dienstzweigen ist zum Anhalte zu nehmen, daß der Accessist in der Regel 8 Monate in den verschiedenen Zweigen des Bureau-dienstes und 4 Monate im Aufsichtsdienste beschäftigt werden soll.

Die Beschäftigung im Aufsichtsdienste ist so einzurichten, daß davon mindestens 2 Monate auf die Zeit entfallen, wo Brennereien im Betriebe sind.

Der Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Beschäftigung des Accessisten bedarf es abgesehen von der in Ziffer 1 für den Beginn des Accesses gegebenen Regel und der wegen der Unterweisung im Prozeß-, Kassen- und Rechnungswesen in Ziffer 3 und 4 getroffenen Bestimmungen nicht; vielmehr richtet sich die Reihenfolge seiner Verwendung in den einzelnen Dienstzweigen danach, ob er darin nach dem Maße der bereits erlangten Dienstkenntnisse und nach der Art der in dem betreffenden Dienstzweige grade vorkommenden Geschäfte mit Nutzen für seine weitere Ausbildung verwendet werden kann.

Dabei ist aber insbesondere festzuhalten, daß der Accessist im Aufsichtsdienste thunlich nicht eher zu beschäftigen ist, als bis er sich ein gewisses Maß von Fachkenntnissen erworben hat.

8. Bei Durchführung des vorgeschriebenen Beschäftigungs-Plans ist stets der in § 13 der Verordnung vom 23. Juli 1892 ausgesprochene Grundsatz im Auge zu behalten, daß der Accessist während des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes zur Vertretung von ständigen Beamten nur insoweit verwendet werden darf, als dies für seine Ausbildung erforderlich ist.

Revisionen von Brennereien, Brauereien oder sonstigen Gewerbs-Anstalten, Abfertigungen zollpflichtiger Poststücke, sowie die Ableistung von Grenzaufschichtsdienst dürfen vom Accessisten

Laufe von vier Jahren siebenmal versezt werden.

Präf.: Sie bildeten den Schrecken der Schmuggeler; es ging das Gerücht, Sie würden nur deshalb versezt, damit die Schmuggler größere Beträge zahlen, aus Furcht vor Ihnen.

Über eine Meldung, welche Adelsberger einmal an Spendling machte, sagte dieser:

„Sie glauben der Mannschaft zu viel, das ist eine Bagage!“

Adelsberger wurde erst Resipient, als er mit dem Ausstritte aus der Finanzwache drohte, und Enthüllungen von ihm befürchtet wurden.

(Fortsetzung folgt.)